p. 136, et RO 46 II p. 53). Il n'y a pas lieu, toutefois, de modifier les chiffres fixés par le jugement cantonal, l'erreur de calcul dont il s'agit étant compensée par la réduction plus forte qui pourrait être opérée à raison de la faute propre de la victime (v. supra, consid. 2 in fine; cf. RO 50 II p. 195).

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours principal et le recours par voie de jonction sont tous deux rejetés, et le jugement attaqué confirmé.

12. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. Februar 1927 i. S. Schweiz. Bundesbahnen

gegen Basier Transportversicherungsgesellschaft.

Eisenbahnfrachtvertrag, Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (I. Ue.): 1. Begriff der «Reklamation» i. S. des Art. 45 IV; 2. Begriff der «Kostbarkeiten» i. S. des Art. 3 und des § 1¹ Ausführungsbest. dazu (alter Cognac).

A. — Laut Frachtbriefduplikat übergab am 4. April 1924 der Spediteur J. Minder-Abt, namens des C. Kallenberger, Hotel Gotthard in Basel, den Beklagten (S.B.B.) in Basel 10 Kisten Cognac im Gesamtbruttogewicht von 238 Kg. zum Transport an Heinrich Trost in Köln. Eigentümer der Ware war Friedrich Ruppel in Baden-Baden, in dessen Auftrag Kallenberger gehandelt hatte. Ruppel hatte die Ware für Trost mit RM 4800 (RM 40.—per Flasche) fakturiert. Die Sendung war für die Süddeutsche Konserven- und Lebensmittelvertriebsgesellschaft, G. m. b. H. in Köln bestimmt, die sie durch den Adressaten Trost erhalten sollte.

Am 20. Oktober 1924 schrieb Minder an das Güteramt der Bad. Bahn in Basel: « Am 4. April 1924 übergab ich Ihnen im Auftrage des Herrn G. Kallenberger, Basel: S. B. 10 K. Cognac, Kg. 238 zur Weiterbeförderung

an Hr. Hrch. Trost in Köln. Da der Empfänger den Cognac noch nicht erhalten hat, ersuche ich Sie, der Sendung nachzuforschen und mir wieder zu berichten. »

Das Güteramt autwortete am 21. Oktober 1924, indem es um «Beifügung der Reklamation des Empfängers» bat, wonach er die Sendung nicht erhalten habe, da noch keine Verlustanzeige eingegangen sei.

Hierauf erwiderte Minder am 29. Oktober 1924, dass er zur Vervollständigung seiner « Reklamation » vorerst noch weitere Belege erwarte und hernach berichten werde.

Am gleichen Tage richtete Minder an die Güterverwaltung der Beklagten in Basel folgende Zuschrift: « Laut Duplikatfrachtbrief übergab ich Ihnen am 4. April 24 SB Nr. div. 10 K. Cognac Kg. 238 an Heinrich Trost in Cöln zur Spedition. Diese Sendung ist nun bis heute nicht in Besitz des Empfängers gelangt laut beigefalteten 2 Schreiben von Herrn Fried. Ruppel. Ich ersuche Sie höfl. um Nachforschung und Bericht hierüber.» Diesem Briefe waren das Frachtbriefduplikat und 2 Zuschriften der Süddeutschen Konserven- und Lebensmittelvertriebsgesellschaft in Köln vom 22. und 23. Oktober 1924 beigelegt, in denen diese erklärt, das Frachtbriefduplikat sei ihr soeben bahnamtlich zugestellt worden mit dem Bemerken, dass die darauf verzeichneten 10 Kisten Cognac nie in Köln eingetroffen seien.

Am 28. Februar 1925 schrieb Minder an die Güterverwaltung der Beklagten in Basel, er bestätige seine Zuschrift vom 29. Oktober 1924: da die Beklagten ihm über die Nachforschungen keinen Bericht erstattet haben, müsse er um « Erledigung seines Gesuches » bitten, damit er seinen Auftraggeber Kallenberger orientieren könne; das Frachtbriefduplikat und 2 Schreiben des Kölner Hauses habe er den Beklagten schon längst eingesandt.

Die Güterverwaltung der Beklagten sandte diese Zu-

schrift an das Güteramt der Bad. Bahn in Basel mit dem Beifügen, sie habe ihm den Duplikatfrachtbrief schon am 21. November 1924 übermittelt, ihn aber seither nicht zurückerhalten; sie ersuche, für prompte Erledigung besorgt zu sein. Das Bad. Güteramt leitete die Zuschrift Minders an die Direktion der Reichsbahn in Karlsruhe weiter, indem es unter Bezugnahme auf die im November 1924 erfolgte Übersendung der Akten um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit ersuchte.

Wie sich aus den von den Beklagten eingelegten Dienstakten ergibt, war die Sendung zunächst wegen Fehlens der Einfuhrbewilligung der interalliierten Zollkommission im Bad. Bahnhof in Basel zurückbehalten, dann aber auf die Mitteilung Minders, dass der Empfänger für die Einfuhrbewilligung besorgt sein werde, am 12. April 1924 als Zollgut nach Köln-Bonntor abgefertigt worden. Die Nachforschungen der deutschen Reichsbahn, die sich sehr lange hingezogen haben, haben über den weiteren Verbleib der Sendung nichts Bestimmtes gezeitigt. Sicher scheint nur, dass die Ware an der Bestimmungsstation in Köln nicht eingetroffen ist.

Als am 12. März 1925 die Güterverwaltung der Beklagten in Basel vom Bad. Güteramt Basel Bericht erhalten hatte, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei, leitete sie am 13. März diese Auskunft an Minder « zur Kenntnisnahme » weiter, mit dem Vormerk: « Betrifft Ihre Sendung vom 4. April 1924 und Ihre Reklamationen vom 29. Oktober 1924 und 28. Februar 1925. » Denselben Bericht hatte Ruppel anfangs Januar 1925 von Eisenbahninspektor Zimmermann in Karlsruhe erhalten.

Am 1. Juli 1925 hat Minder das Recht, Schadenersatz für die Cognacsendung zu fordern, an Ruppel abgetreten. Dieser machte am 2. Juli 1925 bei der Reichsbahn-Direktion in Karlsruhe eine Schadenersatzforderung in der Höhe des Wertes des verloren gegangenen Cognacs, zuzüglich Spesen geltend; der Cognac

sei laut Fakturduplikat zu Mk 40.— die Flasche verkauft worden, was einen Betrag von Mk 4800.— ergebe.

Ruppel zedierte seinerseits am 12. Oktober 1925 das Recht auf Schadenersatz an die heutige Klägerin. Auf deren Aufforderung zur Erteilung eines definitiven Bescheides auf die Reklamation Minders vom 29. Oktober 1924 antwortete die Güterverwaltung Basel der Beklagten zunächst am 3. November 1925, die Ausgleichstelle der schweizer. Eisenbahnen habe sich in der Angelegenheit direkt an die Reichsbahnverwaltung in Köln gewendet; die Klägerin möge sich noch ein wenig gedulden, es werde ihr baldmöglichst Bescheid gegeben werden.

Am 18. November 1925 folgte eine weitere Mitteilung des Inhalts, die betreffende Sendung sei am Bestimmungsort nicht eingegangen, und es habe Ruppel, dem der Absender Minder das Reklamationsrecht abgetreten habe, bei der Reichsbahndirektion Köln Schadenersatzansprüche gestellt.

Der Vertreter der Klägerin erwiderte mit Zuschrift vom 19. November 1925, Ruppel habe seinerseits seine Rechte der Klägerin abgetreten, wovon der Beklagten bereits Mitteilung gemacht worden sei. Es sei Sache der Beklagten, nicht der Reichsbahndirektion Köln, sich mit der Erledigung der Reklamation zu befassen; es werde um beförderliche Antwort gebeten, ob die Ersatzforderung von RM 4800.— (gemäss Faktur vom 4. April 1924), nebst 6 % Zins seit 29. Oktober 1924, anerkannt werde, ansonst Klage angehoben würde.

Hierauf antwortete die Rechtsabteilung der Generaldirektion der SBB mit Zuschrift vom 26. November 1925, es werde auf die «Reklamation» eingetreten werden, sobald man im Besitze der Akten sei, die am 20. November der Reichsbahndirektion Köln übermittelt worden seien. Im Anschluss an diese provisorische Mitteilung wurde dem Vertreter der Klägerin unterm 15. Dezember 1925 eröffnet, «es könne auf deren Forderung

nicht eingetreten werden »: Ruppel habe, mit Vollmacht des Absenders Minder, erstmals am 2. Juli 1925 bei der Reichsbahndirektion Karlsruhe Schadenersatzansprüche gestellt; diese habe die Forderung gestützt auf Art. 45 Ziff. (recte Abs.) 1 I. Ue. als verjährt abgewiesen, und die Beklagten seien genötigt, sie mit der gleichen Begründung ebenfalls abzulehnen.

Am 22. Dezember 1925 sandten die Beklagten noch das Frachtbriefduplikat an die Klägerin zurück.

- B. Mit der vorliegenden Klage fordert die Klägerin von den Beklagten Zahlung von RM 4800.—, in Schweizerwährung umgerechnet zum Markkurse von 121.50 = Fr. 5832.—, welcher Betrag dem Wert der Sendung entspreche, die aus 120 Flaschen Cognac fine Napoléon (1802er) zusammengesetzt gewesen sei, nebst 6 % Zins seit 29. Oktober 1924.
- C. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage und zwar in erster Linie wegen Verjährung des Entschädigungsanspruchs: weil die Eingaben des Absenders Minder vom 20. und 29. Oktober 1924 blosse Auskunftsbegehren über die Ablieferung des Frachtgutes an den Frachtbriefempfänger darstellten, und darin kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werde, konnten sie nach der Auffassung der Beklagten die Verjährung weder hemmen, noch unterbrechen. Als Unterbrechungsakt käme höchstens das Reklamationsschreiben des Ruppel vom 2. Juli 1925 an die Reichsbahndirektion Karlsruhe in Frage; damals sei aber die einjährige Verjährungsfrist, die am Ende der Maximallieferfrist, nämlich am 3. Mai 1924, zu laufen begonnen habe, bereits abgelaufen gewesen.

Die Klage sei aber auch materiell unbegründet:

a) Der in Frage stehende Cognac müsse angesichts der behaupteten Beschaffenheit, die auf eine aussergewöhnliche Seltenheit und einen überaus hohen Wert schliessen lasse, zu den «Kostbarkeiten » i. S. des § 1 Ziff. 1 der Ausführungsbest. z. I. Ue. gerechnet werden;

da nun die Inhaltsangabe des Absenders im Frachtbrief schlechthin auf «Cognac» ohne besondere Markenbezeichnung gelautet habe und die Ware als Frachtund nicht als Eilgut aufgegeben worden sei, sei nach Art. 43 I. Ue. jede Haftpflicht der Bahn ausgeschlossen.

b) Einrede der höheren Gewalt.)

D. — Das Zivilgericht Basel-Stadt hat mit Urteil vom 18. September 1926 die Klage im vollen Betrage von Fr. 5832.—, nebst 5 % Zins seit 29. Oktober 1924 geschützt.

Auf Appellation der Beklagten hat das baselstädtische Appellationsgericht unterm 30. November 1926 die von den Beklagten an die Klägerin zu zahlende Entschädigungssumme auf Fr. 4000.—, nebst 5 % Zins seit 29. Oktober 1924, ermässigt. In den Urteilsmotiven wird in Bezug auf die Frage der Bemessung des Schadenersatzes ausgeführt : Aus den Parteierklärungen ergebe sich als unbestrittener Tatbestand, dass die verlorene Ware zum mindesten sehr alter (100 oder mehr Jahre alter) Cognac war. Aus den über den Wert so alten Cognacs bei Weinhändlern und Hoteliers eingezogenen Erkundigungen gehe hervor, dass von einem Handels- oder Marktwert nicht gesprochen werden könne. Nach Art. 34 I. Ue. sei daher der gemeine Wert zu ersetzen, den ein Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandort zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden sei. Dieser Wert dürfte nach den eingeholten Auskünften Fr. 30-40.per Flasche ausmachen, weshalb der Wert der verlorenen 120 Flaschen auf rund Fr. 4000.- festzusetzen sei.

E. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, die Klage sei gänzlich abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

 Es fragt sich in erster Linie, ob die klägerische Schadenersatzforderung verjährt sei. Da mangels Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn die Verjährungsfrist nur ein Jahr beträgt und mit dem Ablauf der Lieferfrist (d. h. laut unbestritten gebliebener Behauptung der Beklagten am 3. Mai 1924) zu laufen begonnen hat (Art. 45 Abs. I und II I. Ue.), so steht und fällt die Einrede der Verjährung mit dem Entscheid darüber, ob die Zuschriften des Absenders Minder vom 20. und namentlich vom 29. Oktober 1924 an die Güterverwaltungen der Badischen Bahn und der Beklagten in Basel als «Reklamationen» mit verjährungshemmender Wirkung im Sinne von Art. 45 Abs. IV I. Ue. zu betrachten seien, und bejahendenfalls, ob nicht schon am 21. Oktober 1924 auf die Reklamation ein abschlägiger Bescheid ergangen sei, welcher den Weiterlauf der Verjährungsfrist bewirkt habe. Während die Klägerin behauptet, dass unter dem Ausdruck « Reklamation » lediglich die schriftliche Meldung des Berechtigten zu verstehen sei, dass der Frachtvertrag nicht oder nicht richtig ausgeführt worden sei, worauf es Sache der Bahnverwaltung sei, Nachforschungen darüber anzustellen und, wie Minder es verlangt hatte, dem Reklamanten Bericht zu erstatten, nehmen die Beklagten den Standpunkt ein, «Reklamation» im Sinne von Art. 45 Abs. IV I. Ue. bedeute aussergerichtliche substanziierte Geltendmachung oder zum mindesten Anmeldung eines Schadenersatzanspruches, was im vorliegenden Falle seitens des Absenders unterlassen und erst durch Ruppel unterm 2. Juli 1925 durch seine Zuschrift an die Direktion der Reichsbahn in Karlsruhe nachgeholt worden sei.

a) Rein sprachlich bietet der Ausdruck «Reklamation» keinen eindeutigen Anhaltspunkt für dessen Sinn und Tragweite, sodass für die Auslegung abzustellen ist einerseits auf den Gebrauch im allgemeinen und andrerseits im Eisenbahntransportverkehr im besondern. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck «Reklamation» oder «Reklamieren» zumeist verwendet

für die Anbringung eines Vorhaltes, einer Beschwerde des angeblich oder wirklich Berechtigten gegenüber einer als verpflichtet angesehenen Drittperson, ohne dass damit notwendigerweise schon die Geltendmachung eines substanziierten Anspruchs verbunden sein muss; eine Reklamation im landläufigen Sinne liegt auch ohne Erhebung einer solchen Forderung vor, sofern nur aus der Beschwerde hervorgeht, in welcher Richtung die Nichterfüllung der Pflicht des Dritten behauptet wird. welche Pflicht, welches Objekt und welche Person in Frage kommt. Ob diese Auffassung über den Reklamationsbegriff auch für das internationale Transportrecht und speziell Art. 45 Abs. IV I. Ue. als zutreffend anzusehen sei, hängt davon ab, ob aus den transportrechtlichen Vorschriften an sich und in ihrem Zusammenhang sich etwas Anderweitiges schlüssig ergibt oder nicht, wobei hervorzuheben ist, dass laut Abs. IV und V des Vollziehungsprotokolles zu der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 der deutsche Text des Übereinkommens dem französischen gleichwertig ist, sofern, wie hier, am Eisenbahnverkehr ein Staat mit deutscher Geschäftssprache beteiligt ist. Es ist also nicht von Belang, wenn im I. Ue. der französische Ausdruck « réclamation » an anderer Stelle (Art. 28, 44 Schlussabs., 46) im Deutschen mit « Anspruch » oder « Entschädigungsanspruch » wiedergegeben ist.

b) Die Beklagten berufen sich dafür, dass die Richtigkeit ihrer Auffassung sich aus der Transportgesetzgebung selber ergebe, auf Ziff. 1 und 2 der Zusatzbestimmungen zu Art. 26 des deutsch-schweiz. Gütertarifs (Teil I Abt. A), wonach bei aussergerichtlichen Ansprüchen wegen Verlustes des Frachtgutes ausser dem Frachtbrief ein Ausweis über den Wert des Gutes beizufügen sei und unter « Reklamation » die aussergerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs verstanden sei, sowie auf die Bestimmungen des eidg. Eisenbahn-Transp.-Ges. vom 29. März 1893 (Art. 45 Abs. III), dass

die Verjährung nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die «schriftliche Anbringung der Reklamation» unterbrochen werde, womit, wie vollends aus der Gleichstellung beider Ausdrücke in § 81 Abs. III des schweiz. Transp.-Regl. hervorgehe, nur die aussergerichtliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemeint sein könne. Allein diesen Anbringen lässt sich nichts Schlüssiges für die Auslegung von Art. 45 I. Ue. entnehmen, zumal da Art. 4 desselben die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnverbände und der besonderen Tarife der Eisenbahnen insoweit als nichtig erklärt, als sie dem Übereinkommen widersprechen.

Auch die Auffassung der deutschen Kommentatoren des I. Ue. kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen: der Umstand, dass die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung von 1899 in § 73 Abs. II für die aussergerichtliche Reklamation eine bestimmte Form vorschreibt (vgl. RUNDNAGEL, Haftung der Eisenb. nach deutschem Eisenbahnfrachtrecht S. 261), lässt es als verständlich erscheinen, dass die deutschen Kommentare darunter im Sinne des für Deutschland feststehenden technischen Begriffs die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs verstehen; diese Umschreibung kann indessen für die Auslegung von Art. 45 Abs. IV I. Ue. nicht schlechthin verbindlich sein, indem jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, dass bei der anlässlich des Zusatzabkommens vom Jahre 1898 erfolgten Aufnahme der in Frage stehenden Bestimmung in das Übereinkommen dem Begriff « Reklamation » stillschweigend jene enge Bedeutung habe beigelegt werden wollen.

c) Gerade in dem Verhältnis von Abs. IV des Art. 45 I. Ue. zu den drei ersten Absätzen desselben Artikels, und in dem Zweck, der mit seiner nachträglichen Aufnahme offenbar verfolgt wurde, findet die Auffassung ihre Hauptstütze, dass zur «Reklamation» die schriftliche Beschwerde, dass ein abgeschlossener Fracht-

vertrag in Bezug auf ein bestimmtes Gut in einer bestimmten Richtung nicht oder nicht richtig erfüllt worden sei, hinreiche. Zieht man in Betracht, dass die drei ersten Absätze des ursprünglichen Art. 45 I. Ue. die Verjährung von « Entschädigungsforderungen » und die Unterbrechung der Verjährung behandeln, wobei in Abs. III speziell auf die « Klageanstellung » hingewiesen wird, so zwingt der Unterschied in der Terminologie des neu hinzugekommenen Abs. IV, der lediglich von einer « Reklamation » bei der Eisenbahn spricht, und ihr verjährungshemmende Wirkung beimisst, zu der Annahme, dass damit ein Gegensatz habe geschaffen werden wollen gegenüber der gerichtlichen Klage. Hätte nun, wie die Beklagten behaupten, unter « Reklamation » die aussergerichtliche « Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs » verstanden werden wollen, so wäre dies offenbar durch Wiederholung des in Abs. I enthaltenen Ausdrucks «Entschädigungsforderung» oder sonstwie zum Ausdruck gebracht worden. Der Umstand, dass für die Reklamation und ihre Erledigung einzig die Schriftlichkeit vorgeschrieben ist und man eingehende Vorschriften über die Form des Reklamationsverfahrens für entbehrlich hielt (vgl. Gerstner, Neuester Stand des Berner Internat. Übereinkommens 1901 S. 123 I bezw. 72 f.), spricht entschieden dafür, dass die Geltendmachung eines Anspruchs nicht als formales Erfordernis für die « Reklamation » angesehen werden kann. Damit die Eisenbahn in die Lage versetzt wird, der Begründetheit der « Reklamation » nachzugehen, genügt es denn auch vollkommen, dass sie aus den Angaben des Reklamanten, insbesondere aus dem ordentlicherweise der Reklamation angeschlossenen Frachtbriefduplikat ersehe, worum es sich handle; der Reklamant seinerseits hat häufig erst nach Erhalt des Bescheides über Verbleiben und Zustand des Frachtgutes und je nach Ausfall der Auskunft und der Ergebnisse der Nachforschungen Veranlassung, sich zu entschliessen, ob und

welcherlei Entschädigungsansprüche er gegenüber der Bahn erheben will, wenn er nicht vorzieht, auf Erfüllung des Frachtvertrages zu dringen, oder die Bahn nicht in der Lage ist, ihm die Erfüllung zu melden. Die « Reklamation » hat also ihre Berechtigung auch ohne die Voraussetzung, dass mit ihr schon ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird. Es darf und soll auch dem Entschädigungsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen, wenn die Erledigung seiner Reklamation durch die Bahn (wie gerade im vorliegenden Fall) sich monatelang und gar bis nach Ablauf der Verjährungsfrist hinauszieht.

d) Danach erweist sich die Zuschrift des Absenders Minder vom 20. Oktober 1924 an das Güteramt Basel der Badischen Bahn, und insbesondere diejenige vom 29. Oktober 1924 an die heutigen Beklagten, mit welcher unter Beigabe des Frachtbriefduplikats und der Reklamationsschreiben der Süddeutschen Konserven- und Lebensmittelvertriebsgesellschaft an Ruppel bekannt gegeben wurde, dass « die am 4. April 1924 in Basel aufgegebenen 10 Kisten Cognac am Bestimmungsorte Köln nicht angelangt seien », und ersucht wurde, « der Sendung nachzuforschen und Bericht zu erstatten », als eine genügend substanziierte Reklamation i. S. von Art. 45 Abs. IV I. Ue. Die Beklagten haben sie übrigens förmlich entgegengenommen, gestützt darauf umfassende Nachforschungen durch die Deutsche Reichsbahn anstellen lassen, über deren Verlauf sie dem Absender, dem Eigentümer des Cognacs (Ruppel) und der Klägerin wiederholt provisorisch berichteten; sie haben damit dieselben in den Glauben versetzt, dass der Reklamation Folge gegeben werde; ja die Bahnorgane haben selbst die in Frage stehende Beschwerde als « Reklamation » bezeichnet: so die Güterverwaltung Basel in ihrer Antwort vom 13. März 1925 auf das Mahnschreiben Minders vom 28. Februar gl. J. und auch die Rechtsabteilung der Generaldirektion der S.B.B. in ihrer Zuschrift vom 26. November 1925 an den Anwalt der Klägerin. Mit diesem Verhalten ist der (in Übereinstimmung mit der Direktion der deutschen Reichsbahn) nachträglich eingenommene Standpunkt, dass die Entschädigungsforderung der Klägerin wegen Nichtvorliegens einer die Verjährung hemmenden Reklamation verjährt sei, nicht vereinbar. Zum mindesten würden, wenn die Beklagten trotz der Anhandnahme der Beschwerde und der Durchführung der Untersuchung die Zuschrift des Absenders Minder nicht als « Reklamation » im Sinne von Art. 45 Abs. IV I. Ue. gelten lassen wollten, Treu und Glauben verlangt haben, dass sie den Beschwerdeführer darauf aufmerksam machten, dass und inwiefern seine Eingabe den Anforderungen einer « Reklamation » nicht entspreche.

e) Auch kann davon nicht die Rede sein, dass in der provisorischen Mitteilung des Güteramts Basel der Badischen Bahn vom 21. Oktober 1924 am Fusse der Zuschrift Minders vom 20. gl. M., es bitte um Beifügung der Reklamation des Empfängers, da eine Verlustanzeige noch nicht eingegangen sei, ein «abschlägiger Bescheid » liege, welcher den Weiterlauf der Verjährungsfrist bewirkt habe; das Gegenteil ergibt sich sowohl aus dem Inhalt der Mitteilung selbst, als daraus, dass die Bahnorgane ja daraufhin den Untersuch anhoben, welcher erst im November 1925 seinen Abschluss fand. Die Hemmung der Verjährung dauerte bis zum Tage, an dem die Beklagten, nachdem sie am 15. Dezember 1925 die Forderung der Klägerin wegen Verjährung abgelehnt hatten, ihr auch das Frachtbriefduplikat, dessen sie zur Verfolgung ihrer Ansprüche bedurfte, zurücksandten (d. h. bis zum 22. Dezember 1925), worauf am 30. März 1926 die Klage eingereicht wurde. Die Verjährungseinrede muss deshalb abgewiesen werden.

2. — (Einrede der höheren Gewalt.)

3. — Die Beklagten berufen sich gegenüber der Klage ferner darauf, dass der zum Versand aufgegebene Cognac, den der Eigentümer dem Empfänger als « Cognac fine

67

Napoléon 1802 » fakturiert hatte, nach Alter und Wert zu den «Kostbarkeiten» i. S. des Art. 3 I. Ue. und des § 1 Ziff. 1 der Ausführungsbest. z. I. Ue. gehöre; er hätte daher nach § 1 Abs. II dieser Bestimmungen und der Zusatzbestimmung 3 a des deutsch-schweiz. Gütertarifs nicht als Frachtgut, sondern als Eilgut ohne Wertdeklaration zur Beförderung aufgegeben werden sollen, wobei als Entschädigung bei Verlust gemäss der Zusatzbestimmung 4 höchstens 425 Fr. per 100 Kg. hätten beansprucht werden können. Nach Art. 43 I. Ue. sei indessen wegen unrichtiger Deklaration der Ware durch den Absender Minder (als gewöhnlicher Cognac) und der Umgehung der Beförderungsvorschriften jede Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Das Bundesgericht hat den Begriff der Kostbarkeit im Sinne der angeführten Bestimmungen in seiner grundlegenden Entscheidung vom 8. Februar 1922 i. S. Natural, Le Coultre & Cie gegen Elsass-Lothringer-Bahn (BGE 48 II 86 ff.) dahin ausgelegt, dass es nicht nur auf das Verhältnis des Wertes des Frachtgutes zu seinem Umfang und Gewicht ankomme, sondern auch auf die Art desselben, auf objektive gleichbleibende Eigenschaften des zu befördernden Gegenstandes ; denn sonst hätte das Frachtabkommen eine Wertgrenze als normales Wertmass angegeben. Wenn daher § 1 Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen nach Aufzählung der hauptsächlichsten, im Sinne von Art. 3 I. Ue. wegen ihres grossen Wertes oder ihrer besonderen Beschaffenheit vom internationalen Transport auszuschliessenden oder nur bedingungsweise zuzulassenden Güter und im unmittelbaren Anschluss an « Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen » von « anderen Kostbarkeiten » spreche, so könne das nur den Sinn haben, dass andere kostbare Gegenstände derselben Art, wie die unmittelbar vorher aufgezählten, in Betracht kommen. In der Art dieser Gegenstände liege es nicht nur, dass sie wertvoll seien, sondern auch, dass sie selten vorkommen und nicht zu den Bedarfsartikeln der gewöhnlichen menschlichen Wirtschaft gehören. Es

besteht keine Veranlassung, von dieser grundsätzlichen Auffassung abzugehen, auf Grund welcher das Bundesgericht dazu gelangt ist, wertvolle Chemikalien, wie das Chinin, vom Kostbarkeitsbegriff auszuschliessen, dagegen eine Sammlung sehr seltener Briefmarken darunter zu subsumieren (BGE 49 II 105 ff.). Auch die Beklagten haben nichts vorgebracht, was eine Abänderung jener Rechtsprechung rechtfertigen würde. Danach aber haben die kantonalen Instanzen dem in Frage stehenden Cognac mit Recht die Eigenschaft einer « Kostbarkeit » im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum I. Ue. abgesprochen, weil es sich dabei trotz der relativen Seltenheit des Artikels um einen Verbrauchsgegenstand, um ein Handelsgut handelt; es liegt nicht ein Objekt vor. das nach seiner inneren Beschaffenheit, seiner Herstellungsart, oder der darauf verwendeten Arbeit als ein den in § 1 Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten nahekommender Wertgegenstand erschiene, sondern ein solches, das vermöge der besonderen Natur des Getränkes durch das zunehmende Alter zwar erhöhte Degustationseigenschaften erlangt, ein Vorzug, der aber nicht zu den Eigenschaften bleibender Natur gehört, die ein Gut zur «Kostbarkeit» im technischen und speziell frachtrechtlichen Sinne machen (vgl. hiezu auch Drucker, Der Begriff «Kostbarkeiten» und ihre Behandlung im Eisenbahnfrachtrecht S. 9/10).

4. — Die Entschädigungsforderung der Klägerin ist der Höhe nach in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr streitig, sodass es bei dem vorinstanzlichen Urteil sein Bewenden haben muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 30. November 1926 bestätigt.